

Dokumentenkenzeichnung: 2015-04-01_Maklerauftrag_LWV

Dieser Maklerauftrag stellt die allgemeinen und aktuellen Geschäftsbedingungen der Firma

LWV LebensWerk Versicherungsmakler UG (haftungsbeschränkt)

Walter-Rathenau-Straße 42 a; 14789 – Wusterwitz

(nachfolgend „Makler“ genannt)

dar. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Auftraggeber sowie Makler erst, wenn die Zusatzvereinbarung gegengezeichnet wurde. Zum Makler zugehörig sind aktive Untervermittler und Mitarbeiter, dem Auftraggeber ist dies bekannt. Eine Liste der aktiven Untervermittler und Mitarbeiter kann der Auftraggeber aktualisiert auf Anfrage erhalten.

1. Zwischen dem Auftraggeber und dem Makler wird nachfolgender Maklerauftrag geschlossen:

1.1. Der Auftraggeber beauftragt den Makler und dessen Rechtsnachfolger im Rahmen der Maklertätigkeit mit der Beratung, Vermittlung, Betreuung und Verwaltung (zusammengefasst und nachfolgend genannt: bearbeitet) seiner Finanz- und Versicherungsprodukte (dazu zählen insbesondere die Produkte gem. § 34c GewO, § 34d GewO und § 34 f (1: ja; 2: ja; 3: nein) GewO).

1.1.1. Der Makler haftet ausschließlich für Finanz- und Versicherungsprodukte und den darin enthaltenen und versicherten Risiken unter folgenden Voraussetzungen:

1.1.1.1. der Makler diese Verträge bearbeitet

und

1.1.1.2. der Makler eine dem Umfang der Bearbeitung angemessene regelmäßige (mind. einmal jährlich) Vergütung erhält.

1.1.1.2.1. Konkretisierung: Der Maklerauftrag und eine ggf. vereinbarte Maklervollmacht sind für den Auftraggeber grundsätzlich kostenfrei. Der Makler bezieht seine Vergütung gem. Punkt 3 dieses Maklerauftrages.

1.1.2. Für alle anderen Finanz- und Versicherungsprodukte bzw. nicht bearbeiteten Angelegenheiten haftet der Makler ausdrücklich nicht.

1.1.3. Für alle nicht gewünschten/vermittelten Finanz- und Versicherungsprodukte bzw. nicht bearbeiteten Angelegenheiten stellt der Auftraggeber den Makler von jeglicher diesbezüglichen Haftung ausdrücklich frei.

1.1.4. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch darauf, unaufgefordert über die weiteren Risiken seines Gewerbebetriebes und /oder seiner privaten Risiken informiert zu werden. Hierzu bedarf es einer konkreten schriftlichen Aufforderung durch den Auftraggeber.

1.2. Zu den Beratungen wird eine Beratungsdokumentation erstellt.

1.3. Dem Makler obliegt sorgfältige Kaufmannstätigkeit. Er haftet für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden. Es besteht eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssummen. Höhere Summen sind gesondert schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigenen Wunsch und auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt.

1.4. Schadensersatzansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahr-

lässigkeit haben müsste. Spätestens aber verjähren diese Ansprüche drei Jahre nach Beendigung des Maklerauftrages.

- 1.5. Bei Schadenersatzansprüchen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.6. Dieser Maklerauftrag endet, wenn der Auftraggeber oder der Makler den Maklerauftrag kündigt. Eine Kündigungsfrist ist nicht zu beachten.
- 1.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Maklerauftrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Falls der Maklerauftrag Lücken aufweist, sind die Parteien verpflichtet eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Maklerauftrages vereinbart hätten, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre. Der Maklerauftrag bleibt dennoch gültig.
- 1.8. Der Vermittler darf die vom Mandanten überlassenen Daten verwenden, um den Mandanten weiterführend auch in anderen Produktsparten zu beraten, Werbung und Informationsmaterial zu übermitteln und ihn zu kontaktieren, um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Der Mandant willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Vermittler mittels sämtlicher Medien (z.B. Brief, Telefon, SMS, Fax, E-Mail, Messenger) kontaktieren und ihn, auch über bestehende Geschäftsbeziehungen hinausreichend, informieren darf, z.B. über den Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung. Diese Einwilligung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter (z.B. zur Kundenrückgewinnung) wenn dies nicht ausdrücklich widerrufen wurde.

2. Deutsches Geldwäschegesetz.

- 2.1. Dem Auftraggeber ist das Deutsche Geldwäschegesetz vom 19.11.1993, überarbeitet Juli 1998, bekannt oder es wurde bei der Unterzeichnung vom Makler bzw. dessen Beauftragten erklärt. Gelder von Rauschgift, Erpressung, Menschenhandel, Prostitution, Glücksspiel und Verbrechen gegen die Umwelt dürfen vom Makler nicht angenommen werden oder bearbeitet werden. Nach § 4 Abs. 4 Identifizierung bei Barzahlung ab 15.000 EURO.

3. Vergütung.

- 3.1. Dem Makler stehen in der Regel von Seiten der Produktgeber (Versicherungsgesellschaften, Banken, etc.) Courtagen, Provisionen und andere Vergütungsformen zu. Der Auftraggeber hat das Recht sich über die Höhe der Courtagen und Provisionen zu informieren - vor und nach dem Abschluss von vom Makler vermittelten Produkten.
- 3.2. Der Makler kann eine Honorarvereinbarung für die Vermittlung von Finanzprodukten, Bausparverträgen und Versicherungen mit dem Auftraggeber vereinbaren. Honorarvereinbarungen sind durch den Auftraggeber zustimmungsbedürftig und nicht Bestandteil dieses Maklerauftrages, sie müssen gesondert vereinbart werden.

4. Datenschutzklausel.

- 4.1. Der Auftraggeber willigt ein, dass der Makler die im erforderlichen Umfang benötigten Daten, die sich aus den Antragsunterlagen, der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen, Angaben zum Gesundheitszustand, Bankdaten, etc.) oder zur Aufrechterhaltung der ordentlichen Betreuung des Auftraggebers ergeben, an:

- | | |
|------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| ✓ Vermittler (Makler, „Maklerpools“, Rentenberater, etc.), | ✓ Versicherer, |
| ✓ Assekuadeure, | ✓ Rückversicherer und Fachverbände |

zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche übermitteln darf, zum Beispiel zu den Gesundheitsangaben, den Kontaktdaten, die Bankverbindung, den Auftraggeber-Stammdaten, dem geführten Schriftverkehr, etc.. Ebenso wird es dem Makler gestattet im Rahmen der Bearbeitung diese Daten zu speichern und zu verwenden.

- 4.2. Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass die Produktgeber soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vertragsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Da-

tensammlungen führen und an den Makler oder andere Vermittler weitergeben. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden, an den Makler bzw. andere Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es für die Vertragsgestaltung erforderlich ist.

- 4.3. Der Auftraggeber erhält die Möglichkeit, vom Inhalt der von den Produktgebern bereitgehaltenen Merkblätter zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen und diese zu erhalten. Etwaige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über den Makler an den Auftraggeber zu richten.

5. Auftraggeber-Pflichten.

- 5.1. Diese nachfolgenden Pflichten sowie Obliegenheiten sind vom Auftraggeber strikt zu beachten und dauerhaft zu befolgen! Der Makler kann bezüglich der Produkte des Auftraggebers, die dem Makler laut der BGH-Rechtsprechung obliegenden Sachwalter- und Treuhändertätigkeit für den Auftraggeber, nicht haftungserfüllend nachkommen, wenn vom Auftraggeber das Nachfolgende nicht beweisbar eingehalten worden ist:

- 5.2. Anzeigepflichten vor dem Abschluss:

- Alle Angaben zur Person, zu den persönlichen Verhältnissen sowie zum Risiko selbst, müssen vom Auftraggeber gegenüber dem Makler allumfassend und wahrheitsgemäß erfolgen, um einen ordnungsgemäßen Versicherungsschutz/Vertragsdurchführung gewährleisten zu können. Von sich aus muss der Auftraggeber alle für die Gefahrübernahme erheblichen Umstände, die ihm vom Makler ausführlich erklärt und aufgezeigt worden sind, auch ohne danach gefragt zu werden, angeben.

- 5.3. Vertrags-Pflichten während der Laufzeit:

- Unverzügliche Zahlung der verlangten Prämien/Beiträge,
- Ausreichende Kontodeckung - ggf. Bankeinzugserlaubnis, ggf. SEPA-Lastschrift Erlaubnis,
- Policendaten sowie Angaben gewissenhaft prüfen,
- Folgeprämien unverzüglich nach Aufforderung zahlen,
- Neu hinzukommende Risiken bzw. Änderungen sind sofort mitzuteilen,
- Sorgfalts- und Sicherungspflichten gemäß Police,
- Der Auftraggeber hat eine Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht, dem Makler schriftlich anzuzeigen, ob und welche Änderungen sich ergeben haben bzw. ergeben werden (beispielhaft sei erwähnt: Anschaffung einer Immobilie, familiäre & berufliche Veränderungen, etc..)

- 5.4. Obliegenheiten nach einem Versicherungsschaden:

- Schäden sofort und ebenso wahrheitsgetreu melden, Schadenstelle sowie den Schadenort nicht verändern, beschädigte Sachen und Güter sicher aufheben und nicht vernichten,
- Schadenminderungs- und Sicherungspflichten beachten,
- Bei Haftpflichtschäden (incl. KFZ-Haftpflicht) dürfen keine Schuldanerkenntnisse abgegeben werden,
- Die Rückfragen der Produktgeber sind unverzüglich und immer allumfassend sowie richtig zu beantworten,
- Anweisungen der Produktgeber sind strikt zu befolgen,
- Empfehlenswert ist es immer bei der Durchsetzung Ihrer berechtigten Forderungen einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

6. Erklärung bezüglich der allgemeinen und besonderen Angaben des Auftraggebers gegenüber Produktgebern und dem Makler (Der Auftraggeber verantwortet die Angaben und haftet für fehlerhafte Angaben, es sei denn der Auftraggeber hat die fehlerhaften Angaben nicht zu verantworten).

- 6.1. Der Auftraggeber bestätigt, sämtliche Angaben zu seinen persönlichen und betrieblichen Gegebenheiten gegenüber dem Produktgeber sowie dem Makler vollständig und ohne jegliche Weglassungen gemacht zu haben und zukünftig zu machen. Über die Erheblichkeit falscher und weggelassener Fragebeantwortungen wurde der Auftraggeber vom Makler ausführlich und verständlich aufgeklärt.
- 6.2. Hiermit bestätigt der Auftraggeber, sämtliche Fragen zu seiner bzw. der zu versichernden Person(-en) und zu seinem Gesundheitszustand bzw. der zu versichernden Person(-en) gegenüber dem Makler vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und ohne jegliche Weglassungen zu machen. Über die Erheblichkeit falscher und weggelassener Fragebeantwortungen wurde der Auftraggeber vom Makler ausführlich und verständlich aufgeklärt.
- 6.3. Der Makler hat den Auftraggeber darauf hingewiesen einen (Leistungs-)Auszug („Patientenquittung“) und/oder eine Arbeitsunfähigkeitsübersicht seiner Krankenversicherung der letzten 10 Jahre einzuholen bzw. anzufertigen, um einen lückenlosen Überblick zu erhalten und somit die Gesundheitsfragen bei Versicherungsanträgen/-nachfragen korrekt und vollständig (auch in Zukunft) beantworten zu können. Der Makler empfiehlt dem Auftraggeber, eine Kopie aller Krankenakten einem Versicherungsantrag beizufügen.
- 6.4. Der Makler ist für die Überwachung und Korrektheit der Beantwortung der allgemeinen und besonderen Angaben sowie der Antworten zu den Gesundheitsfragen ausdrücklich **nicht verantwortlich**.
- 6.5. Eine Verletzung dieser Pflichten kann gravierende Nachteile, zum Beispiel den Verlust des Versicherungsschutzes einschließlich einer verwirkten Erstattung bereits gezahlter Beiträge, nach sich ziehen. Mit dem Abschluss eines Produktes besteht noch kein Versicherungs-/Vertragsschutz. Erst die schriftliche/in Textform Annahmestätigung des Produktgebers kann Schutz ermöglichen, wenn wahrheitsgemäße Angaben gemacht wurden und alle weiteren Vertragsbezogenen Maßnahmen, wie zum Beispiel rechtzeitige Prämienzahlung, vollzogen wurden und werden. Eine bestehende Versicherung sollte frühestens dann gekündigt werden, wenn die Annahmestätigung der neuen Versicherungsgesellschaft vorliegt.

7. Rechtsnachfolger beim Makler.

- 7.1. Sollte der Makler seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise auf einen anderen Vermittler/Berater übertragen (beispielsweise im Rahmen der Teil-/Veräußerung des Geschäftsbetriebes), ist der Auftraggeber damit einverstanden, dass der Makler u.a. die Vertrags- und Leistungsdaten des Auftraggebers dem übernehmenden Vermittler/Berater zur Verfügung stellt. Er ist ferner damit einverstanden, dass der übernehmende Vermittler/Berater die Bearbeitung seiner Finanz- und Versicherungsverträge übernimmt. Der Auftraggeber muss der Weitergabe der Daten nicht gesondert zustimmen – da ansonsten die ordnungsgemäße Bearbeitung der Auftraggeber-Angelegenheiten nicht gewährleistet ist.
- 7.2. Der Auftraggeber akzeptiert, dass die ordnungsgemäße Bearbeitung der Auftraggeber-Angelegenheiten höher eingestuft ist, als das Interesse des Auftraggebers, eine gesonderte Zustimmung zu erfragen und zu erteilen, den Bearbeitungsauftrag (Maklerauftrag, Maklervollmacht), an den übernehmenden Vermittler/Berater zu übermitteln.

8. Besondere Klausel.

- 8.1. Dieser Auftrag tritt an die Stelle aller bisherigen und ersetzt diese. Sollte eine Bestimmung dieses Auftrages unwirksam sein oder werden oder der Auftrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass das von den Vertragsparteien angestrebte Vertragsziel bestmöglich erreicht wird; das gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, ebenso wie die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Sitz des Maklers.